



ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT FÜR FORTGESCHRITTENE
WINTERSEMESTER 2020/2021

Hausarbeit

Sachverhalt:

Die passionierte Gaststättenbetreiberin E hat mit sinkenden Besucherzahlen ihres seit vier Generationen im Familienbesitz befindlichen Restaurants „1909“ zu kämpfen. Die an den Spuren der Zeit leidende Gaststätte liegt in der kreisangehörigen Gemeinde G. Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts haben sich umliegend ausschließlich Wohngebäude angesiedelt, sodass das Gebiet dem eines reinen Wohngebiets entspricht. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Um sich über Wasser zu halten und zu verhindern, dass der Familienbetrieb aufgegeben werden muss, beschließt die E, das Geschäftsmodell radikal umzustellen und anstatt fleischlastiger Hausmannskost lieber vegane und lokale Spezialitäten ohne umweltschädliches Verpackungsmaterial in Form eines Selbstbedienungsladens auf einer Verkaufsfläche von 100 qm anzubieten. Die umweltbewussten Kundinnen und Kunden sollen mit dem Angebot des Ladens ihren kompletten täglichen Bedarf an Lebens- und Genussmitteln decken können.

In einer E-Mail vom 2. März 2020 teilte sie der Gemeinde G mit, dass sie ab dem 23. März 2020 in den ehemaligen Gasträumen des „1909“ den „Ehrlichen Einkaufsladen“ betreiben werde. Sie gehe davon aus, dass dem seitens der G nichts entgegenstehe, da sich abgesehen von der erhofften Umsatzsteigerung ja kaum etwas ändere. Daraufhin meldet sich eine Gemeindemitarbeiterin telefonisch bei E und teilt ihre Bedenken gegen das Vorhaben mit. Sie solle sich an das für Baurechtsangelegenheiten zuständige Landratsamt wenden und dort die rechtlichen Voraussetzungen für ihr Vorhaben klären. Da die E jedoch davon überzeugt ist, dass ihre Umbaumaßnahmen, welche lediglich das Mobiliar des Gasthauses betreffen, ohne ein aufwendiges Genehmigungsverfahren zulässig sind, meldet sie sich nicht beim Landratsamt, sondern setzt ihr Vorhaben in die Tat um.

Nach einer aufwendigen Marketingkampagne stellt sich heraus, dass die Idee der E ein voller Erfolg ist. Nicht nur am Eröffnungstag, sondern auch an den Folgetagen wird der Laden der E von den jüngeren Einwohnerinnen und Einwohnern aus G und sogar von Leuten aus anderen Gemeinden stark frequentiert.

Umso schockierter ist die E, als sie am 1. April 2020 vom Landratsamt L einen an sie gerichteten und auf den 27. März 2020 datierten Bescheid erhält, in dem ihr die Nutzung der Gaststätte als Ladengeschäft untersagt wird. Schriftlich begründet wird die Nutzungsuntersagung damit, dass es einer Baugenehmigung bedürft hätte, um den Betrieb einer Gaststätte auf einen Laden umzustellen. Ferner könne in einem Wohngebiet dieser Art kein Ladengeschäft geduldet werden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt L erhoben werden. Die Anschrift lautet: Hauptstraße 41 in 67943 L-Stadt.“

E versteht die Welt nicht mehr: Schließlich hat sie lediglich das Mobiliar im Gastraum verändert. Es könne ja nicht sein, dass die Behörde ihr diesen rechtmäßigen Gebrauch ihres verfassungsrechtlich geschützten Eigentums endgültig verwehre. Als die E erkennt, dass es sich bei dem Bescheid nicht lediglich um einen schlecht gemeinten Aprilscherz handelt, legt sie am 4. Mai 2020 schriftlich Widerspruch beim Landratsamt L gegen den Bescheid vom 1. April 2020 ein, und setzt den Betrieb des Einkaufsladens unverändert fort.

Doch nicht nur die Behörden sind mit dem Betrieb des Ladens nicht einverstanden. Direkter Nachbar der E ist der Grundstückseigentümer N, welcher schon seit seiner Kindheit das „1909“ als Stammgast besucht hat. Er vermisst nun nicht nur sein montägliches XXL-Schnitzel, sondern stört sich auch erheblich am regen Verkehr um den „Ehrlichen Einkaufsladen“ herum. Zwar kommen viele der umweltbewussten Anwohnerinnen und Anwohnern mit dem Rad. Wegen der schlechten Anbindung müssen die auswärtigen Kundinnen und Kunden jedoch mit dem eigenen Pkw anreisen. Dafür reichen die Stellplätze vor dem Laden der E aber nicht aus, sodass die ganze Straße in Anspruch genommen werden muss und der stark übergewichtige N folglich nur noch schwer einen Parkplatz in der Nähe seines Wohnhauses findet. Der ganze Trubel in und um das Ladengeschäft herum stört ferner die Mittagsruhe des N, der aufgrund der jetzt bestehenden Geräuschkulisse nicht mehr seinen wohlverdienten Mittagsschlaf abhalten kann.

Ein von N eingeholtes Sachverständigengutachten ergibt, dass der Lärmpegel in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr durchschnittlich 60 dB(A) beträgt. Da es ja nicht sein könne, dass die E trotz der Nutzungsuntersagung und ohne eine Baugenehmigung ihren „Hippieladen“ weiterbetreibt, stellt N am 22. April 2020 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung. Diesem Antrag kommt das Regierungspräsidium am 3. Juni 2020 nach und ordnet der E gegenüber die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt mit der schriftlichen Begründung, dass zum Schutz der Interessen der Nachbarschaft sowie zur Herstellung baurechtlich ordnungsgemäßer Zustände im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die sofortige Einstellung des Betriebes notwendig sei. Vor dem Erlass der Anordnung wurde die E vom Regierungspräsidium nicht angehört.

E ist entsetzt: Wenn sie ihre Räumlichkeiten weder als Gaststätte noch als Laden weiter nutzen kann, bis die Behörde endgültig über ihren Widerspruch entschieden hat, steht sie vor dem finanziellen Ruin.

Aufgabenstellung:

Zu welchem gerichtlichen Vorgehen ist der E zu raten?

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines Antrags der E in einem umfassenden Rechtsgutachten.

Nehmen Sie hierbei – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen Stellung.

Abwandlung:

Die E wendet sich nach dem Telefonat mit der Gemeindemitarbeiterin an das zuständige Landratsamt und erhält im Anschluss die notwendige Genehmigung zur Umgestaltung der Gaststätte in einen Laden.

Daraufhin legt nicht nur N, sondern auch K, Widerspruch gegen die gegenüber der E erteilte Genehmigung ein. Die K betreibt in einem an den Ortsteil der E angrenzenden Ortsteil der Gemeinde G einen Supermarkt. In dem neuartigen Einkaufskonzept der E sieht die K eine starke Konkurrenz und vermutet, dass sie einige Kunden an den Einkaufsladen der E verlieren wird.

Da die E dennoch mit den Umbaumaßnahmen beginnt, beantragen K und N die Aussetzung der Vollziehung der Genehmigung. Diesem Antrag gibt das Regierungspräsidium statt und ordnet gegenüber der E die Aussetzung der sofortigen Vollziehung an.

Davon gänzlich unbeeindruckt setzt die E ihr Vorhaben fort und eröffnet nach Ende der Umbaumaßnahmen ihren Laden.

Was können N und K tun, um den Betrieb des „Ehrlichen Einkaufsladens“ zu stoppen? Beurteilen Sie lediglich die Zulässigkeit der Anträge von N und K.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie davon aus, dass sich die Gemeinde G im Land Baden-Württemberg befindet und die angegebene Adresse des Landratsamts L korrekt ist.

Auf Normen des Gaststättengesetzes oder der Gewerbeordnung ist nicht einzugehen.

Formalia:

Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) **darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten** (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärungen nicht mitgerechnet). Dabei sind die folgenden **Vorgaben zwingend einzuhalten**: Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L]) / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 6 cm / Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert werden. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. **Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.**

Die Arbeit ist in **elektronischer Form** als **PDF-Datei** – **spätestens** bis zum **Montag den 02. November 2020 um 12:00 Uhr** (Ausschlussfrist) – einzureichen.

Nach 12:00 Uhr hochgeladene Arbeiten werden nicht mehr zur Bewertung angenommen!

Hierzu ist die Datei über die **Moodle 3-Plattform** in der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene Wintersemester 20/21 unter der Rubrik **Hausarbeit – Abgabe 02.11.2020** hochzuladen. Die Erstellung des Kurses auf Moodle erfolgt rechtzeitig vor Ende der Abgabefrist. Eine Abgabe in der ersten Übungsstunde ist nicht zulässig!

Eine Abgabe per Post mit Poststempel des 02. November 2020 an den Lehrstuhl ist nur nach Voranmeldung unter Angabe tragender Gründe möglich.

Höchst hilfsweise wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bearbeitung bis 12:00 Uhr notfalls per E-Mail an das Lehrstuhlsekretariat zu senden, wenn bei Moodle technische Probleme bestehen. Auch hier gilt die Ausschlussfrist 12:00 Uhr. Bearbeitungen, die per Mail ab 12:01 Uhr eintreffen, werden nicht zur Bearbeitung angenommen.

Technische Probleme können nicht zur Entschuldigung angeführt werden!

Es wird dringend empfohlen, den Upload frühzeitig zu beginnen, damit bei gravierenden technischen Problemen fristwährend auf den alternativen Übertragungsweg per E-Mail ausgewichen werden kann.

Zudem wird auf die **Plagiatsüberprüfung** hingewiesen. Genauere Angaben bezüglich der Einreichung zur Überprüfung werden Ihnen rechtzeitig vor Ende der Abgabefrist mitgeteilt.

Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus **Plagiaten** bestehen, werden mit **0 Punkten** bewertet. Der Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann in schweren Fällen zentral gespeichert werden und bei wiederholtem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

Besteht zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder wesentliche teilweise **Identität** (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.), so werden **alle betroffenen Hausarbeiten** mit **0 Punkten** bewertet. Auch dieser Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei mehrmaligem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion"!) des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF". Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung. Darüber hinaus wird darum gebeten, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. "Transcript of records", das oftmals für Bewerbungen angefertigt werden muss.